



verband bernischer burgergemeinden
und burgerlicher korporationen
association bernoise des communes
et corporations bourgeoises

Statuten

gültig ab 2. Mai 2026

Statuten
(gültig ab 2. Mai 2026)

*Die Hauptversammlung des Verbands bernischer
Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen (VBBG)
vom 2. Mai 2026 in Niederbipp*

beschliesst:

I. Allgemeines

Artikel 1 Name

Unter dem Namen «Verband bernischer Burgergemeinden und burgerlicher Korporationen» (VBBG), im Folgenden «Verband» genannt, besteht ein Verein nach Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB).

Artikel 2 Zweck

- ¹ Der Verband vertritt die Interessen der Burgergemeinden, burgerlichen Korporationen und Burgerschaften von gemischten Gemeinden im Kanton Bern.
- ² Er stärkt die Burgergemeinden, burgerlichen Korporationen und übrigen Burgerschaften im Kanton Bern, um diese zu erhalten und zu fördern. Zudem fördert er deren Zusammenarbeit und Solidarität.

Artikel 3 Aufgaben

Der Verband verfolgt seine Ziele wie folgt:

- a) Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder und stärkt ihre Position und Bedeutung in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik.
- b) Er berät Verbandsmitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in administrativen, wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten.
- c) Er kann seine Verbandsmitglieder mit einem Dienstleistungszentrum in administrativen und rechtlichen Angelegenheiten unterstützen.
- d) Er führt Tagungen, Kurse und andere Veranstaltungen durch.
- e) Er betreibt eine aktive Öffentlichkeitsarbeit.
- f) Er kann Kleinstkörperschaften finanziell und operativ unterstützen.
- g) Er kann weitere Aufgaben wahrnehmen, die dem Verbandszweck dienen.

Artikel 4 Sitz

Der Sitz des Verbands befindet sich am jeweiligen Ort der Geschäftsstelle.

II. Mitgliedschaft

Artikel 5 Mitglieder

Mitglieder des Verbands sind:

- a) Burgergemeinden;
- b) burgerliche Korporationen;
- c) burgerliche Körperschaften gemäss Artikel 20 des bernischen Einführungsgesetzes zum ZGB vom 28. Mai 1911;
- d) Burgerschaften gemischter Gemeinden;
- e) Vereine und Stiftungen sowie andere Rechtspersönlichkeiten des privaten Rechts, die sich als aktiven Teil des burgerlichen Lebens betrachten;
- f) die Association des Bourgeoisies du Jura bernois;
- g) Gemeindeverbände burgerlicher Körperschaften;
- h) Passivmitglieder (natürliche und juristische Personen) ohne Stimm-, Wahl- und Antragsrecht, welche die Zielsetzung des Verbandes unterstützen;
- i) Ehrenmitglieder.

Artikel 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet auf schriftliches Gesuch hin der Vorstand.

Artikel 7 Ehrenmitgliedschaft

Personen, welche für den Verband ausserordentliche Dienste geleistet haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstands an der Hauptversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder. Vereine und juristische Personen können nicht zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Artikel 8 Austritt

¹. Jedes Mitglied kann auf Ende des Rechnungsjahrs, jeweils sechs Monate vorher, durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand seinen Austritt bekanntgeben.

². Ausscheidende Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Artikel 9 Ausschluss

- ¹Der Vorstand kann Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommen oder den Verbandsinteressen grob zuwiderhandeln, von der Mitgliedschaft ausschliessen.
- ²Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich unter Angabe des Grundes mitgeteilt. Dieser kann innert 30 Tagen an die nächste Generalversammlung weitergezogen werden. Diese entscheidet abschliessend.
- ³Ausgeschlossene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen.

Artikel 10 Vertretungen an der Hauptversammlung

- ¹Jedes Mitglied hat das Recht, Delegierte an die Hauptversammlung zu entsenden.
- ²Die Association des Bourgeoisies du Jura bernois hat das Recht, mindestens eine Delegation pro angeschlossenes Verbandsmitglied zu entsenden.
- ³Das Stimmrecht richtet sich nach Artikel 15.

III. Organisation

A. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 11 Verbandsjahr

Das Verbandsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 12 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Hauptversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Geschäftsstelle;
- d) die Revisionsstelle;
- e) die Kommissionen.

Artikel 13 Zeichnungsberechtigung

- ¹Für den Verband zeichnen in der Regel die Präsidentin oder der Präsident und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kollektiv zu zweien.

- ². Ist eine dieser Personen verhindert, zeichnet die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied an ihrer Stelle.
- ³. In finanziellen Angelegenheiten zeichnen die Geschäftsführung und die zuständige Person der Rechnungsführung kollektiv zu Zweien.

B. Hauptversammlung

Artikel 14 Einberufung

- ¹. Die Hauptversammlung findet einmal pro Jahr statt.
- ². Der Vorstand bestimmt Ort und Zeit der Hauptversammlung.
- ³. Er lädt die Mitglieder dazu mindestens drei Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden ein.
- ⁴. Der Vorstand kann zu einer ausserordentlichen Hauptversammlung einladen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies ein Fünftel der Verbandsmitglieder durch schriftliches Begehren verlangt.
- ⁵. Die Hauptversammlung kann unter besonderen Umständen virtuell oder auf schriftlichem Weg durchgeführt werden.

Artikel 15 Stimmrecht

- ¹. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme.
- ². Die Association des Bourgeoisies du Jura bernois hat so viele Stimmen wie sie Mitglieder hat.

Artikel 16 Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.

Artikel 17 Wahlen und Abstimmungen

- ¹. Die Hauptversammlung fällt Entscheide mit einfachem Mehr mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft gemäss Artikel 7 und der Auflösung oder Fusion des Verbands gemäss Artikel 31 Absatz 1.
- ². Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handaufheben.
- ³. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmen, sind Wahlen oder Abstimmungen geheim durchzuführen.

Artikel 18 Zuständigkeiten

Der Hauptversammlung hat folgende Zuständigkeiten:

- a) Sie genehmigt das Protokoll der letzten Versammlung;
- b) Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstands zur Kenntnis;

- c) Sie genehmigt auf Antrag der Revisionsstelle die Jahresrechnung und erteilt Décharge;
- d) Sie genehmigt auf Antrag des Vorstands das Budget für das kommende Jahr;
- e) Sie setzt die Mitgliederbeiträge gemäss Artikel 28 fest;
- f) Sie wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, die übrigen Mitglieder des Vorstands und die Revisionsstelle;
- g) Sie ernennt Ehrenmitglieder;
- h) Sie nominiert eine Vertretung des Vorstandes in den Schweizerischen Verband der Bürgergemeinden und bürgerlichen Korporationen;
- i) Sie beschliesst über Änderungen der Statuten, über die Auflösung des Verbands und über den Ausschluss von Mitgliedern;
- j) Sie verhandelt und beschliesst über weitere Geschäfte, welche ihr der Vorstand oder einzelne Mitglieder vorlegen. Die Versammlung darf nur über traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Artikel 19 Anträge

- ^{1.} Jedes Mitglied kann die Behandlung eines Geschäfts verlangen oder Anträge an die Versammlung stellen.
- ^{2.} Anträge müssen mindestens vier Wochen vor der Hauptversammlung bei der Geschäftsstelle des Verbands schriftlich eingereicht werden.

C. Vorstand

Artikel 20 Zusammensetzung und Amtsdauer

- ^{1.} Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Der Berner Jura hat Anspruch auf zwei Vorstandssitze. Auf eine angemessene Vertretung der Regionen, Sprachminderheiten sowie der unterschiedlichen Arten von Körperschaften ist Rücksicht zu nehmen.
- ^{2.} Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.
- ^{3.} Bei Ersatzwahlen innerhalb der Amtsdauer, ist die Nachfolgerin oder der Nachfolger für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt.

Artikel 21 Zuständigkeiten

- ^{1.} Der Vorstand ist zuständig in allen Angelegenheiten, welche nach Massgabe dieser Statuten keinem anderen Organ zugewiesen sind.
- ^{2.} Ihm obliegen namentlich die folgenden Aufgaben:
 - a) Er konstituiert sich selbst und wählt insbesondere seine Vizepräsidentin oder seinen Vizepräsidenten;

- b) Er bereitet die Geschäfte der Hauptversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse;
- c) Er sorgt für die zielgerichtete Verfolgung der statutarischen Zwecke und für einen guten Gang der Verwaltungsgeschäfte;
- d) Er entscheidet über die Einlagen in den sowie Entnahmen aus den Fonds;
- e) Er vertritt den Verband nach aussen;
- f) Er setzt eine Geschäftsstelle ein;
- g) Er wählt die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer;
- h) Er kann Aufgaben an die Geschäftsstelle, einen Ausschuss, eine Kommission an weitere interne und externe Stellen delegieren;
- i) er erstattet der Hauptversammlung jährlich Bericht über seine Aktivitäten.

Artikel 22 Einberufung

- ¹ Der Vorstand versammelt sich, wenn es die Geschäfte erfordern.
- ² Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Vorstand unter Angabe der Traktanden ein und leitet die Verhandlungen. Mindestens drei Vorstandsmitglieder können unter Angabe des Traktandums die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

Artikel 23 Beschlussfähigkeit

- ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des Vorstandes anwesend ist. Vorbehalten bleibt Absatz 4.
- ² Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt und wählt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
- ³ Der Vorstand kann Sitzungen virtuell durchführen oder Vorstandsmitglieder virtuell zuschalten.
- ⁴ Über dringende Geschäfte kann auf dem Zirkulationsweg beschlossen werden.
- ⁵ Die Beschlüsse werden protokolliert. Die Protokolle sind nicht öffentlich.

D. Die übrigen Organe

Artikel 24 Geschäftsstelle

- ¹ Die Geschäftsstelle steht unter der Leitung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und der Aufsicht des Vorstands.
- ² Sie erledigt die laufenden operativen Arbeiten, die Korrespondenz und die ihr zugewiesenen Aufträge sowie die gesamte Administration und Rechnungsführung des Verbands. Sie erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben im Rahmen der Weisungen des Vorstands. Namentlich betreibt sie die Kommunikation gegen innen und aussen, betreibt eine aktive Interessenvertretung und ist Anlaufstelle bei konkreten Anliegen der Bürgergemeinden.

- ³Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann für die Mitarbeit in Arbeitsgruppen, Kommissionen, Ausschüssen sowie für die Vertretung des Verbandes in Organisationen delegiert werden.
- ⁴Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil. Sie oder er ist für die Protokollierung verantwortlich.

Artikel 25 Revisionsstelle

- ¹Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen.
- ²Die Hauptversammlung wählt jährlich eine Revisorin oder einen Revisor für jeweils zwei Jahre. Somit befindet sich jährlich eine der beiden Personen der Revisionsstelle im Austritt.
- ³Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Verbands. Sie erstattet der Hauptversammlung über das Ergebnis schriftlich Bericht und stellt Antrag betreffend die Genehmigung.
- ⁴Die Rechnung kann mit Zustimmung der Hauptversammlung alternativ durch eine anerkannte Revisionsgesellschaft geprüft werden statt durch gewählte Revisorinnen und Revisoren.

Artikel 26 Kommissionen

Die Hauptversammlung und der Vorstand können bei Bedarf besondere Kommissionen zur Bearbeitung bestimmter Geschäfte einsetzen.

IV. Finanzen

Artikel 27 Einnahmen

Die Einnahmen des Verbands bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) ausserordentlichen Beiträgen;
- c) freiwilligen Beiträgen von Mitgliedern und Dritten;
- d) Erträgen des Verbandsvermögens;
- e) Erträge aus Dienstleistungen und Projekten.

Artikel 28 Mitgliederbeiträge

- ¹Die Mitglieder entrichten jährlich einen Mitgliederbeitrag an den Verband. Davon ausgenommen sind Ehrenmitglieder.
- ²Die Höhe der Mitgliederbeiträge bemisst sich nach dem Eigenkapital gemäss Jahresrechnung (Selbstdекlaration) der Mitglieder.

³.Die Hauptversammlung legt die Mitgliederbeiträge jährlich gemäss Artikel 18 Buchstabe e fest. Sie trägt der finanziellen Situation des Verbands und besonderen Vorhaben Rechnung.

Artikel 29 Entschädigungen

¹.Die Mitglieder der Verbandsorgane haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld und auf die Rück-
erstattung der Auslagen mit Ausnahme der Teilnahme an der Hauptversammlung.

².Der Vorstand erlässt die Entschädigungsregelung.

Artikel 30 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Verbands haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

IV. Schlussbestimmungen

Artikel 31 Auflösung des Verbands

¹.Der Verband kann mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen aufgelöst oder mit
einer anderen Organisation mit ähnlicher Zielsetzung fusionieren.

².Im Falle einer Auflösung entscheidet die Hauptversammlung über die Zuwendung des Ver-
mögens.

Artikel 32 Inkrafttreten

¹.Diese Statuten treten mit Annahme durch die Hauptversammlung vom 2. Mai 2026 in Kraft.

².Sie ersetzen diejenigen vom 28. Oktober 2021.

Niederbipp, 2. Mai 2026

**Im Namen des Verbands bernischer Bürgergemeinden
und burgerlicher Korporationen (VBBG)**

Reto Müller
Präsident VBBG

Elias Bricker,
Geschäftsführer VBBG